

Fredin gegen SchwedenUrteil vom 23. Februar 1994, A/283-A
EGMR**Fehlen einer mündlichen Verhandlung im Verwaltungsgerichtshofverfahren****Sachverhalt:**

Der Beschwerdeführer hatte die befristete Erlaubnis zur Ausbeutung einer auf seinem Land gelegenen Kiesgrube und diese wurde zunächst von der Verwaltungsbehörde verlängert. Im Jahr 1988 verfügte die Verwaltungsbehörde jedoch das Auslaufen der Bewilligung, da der Beschwerdeführer einem Auftrag, den Kiesabbau einzustellen und das Gelände zu sanieren, nicht nachgekommen war. Der Beschwerdeführer wandte sich 1989 nach einer Reihe administrativer Verfahren mit dem Ersuchen um Überprüfung der letztinstanzlichen Entscheidungen an den Obersten Verwaltungsgerichtshof, wobei er sich auf das Gesetz über die gerichtliche Überprüfung bestimmter Verwaltungsentscheidungen aus dem Jahr 1988 berief und eine mündliche Verhandlung beantragte. Dieser Antrag wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit 3:2 Stimmen verworfen, jedoch führte die Minderheit aus, daß das Gesetz über die gerichtliche Überprüfung bestimmter Verwaltungsentscheidungen verabschiedet worden war, um sicherzustellen, daß das schwedische Recht den Anforderungen der EMRK genüge. Auf die Rechtsprechung des EGMR betreffend das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung nach Art. 6 EMRK sei Bedacht zu nehmen (vgl. Urteile Eckbatani, A/134 und Hakansson und Sturesson, A/171). In der Hauptsache entschied der Oberste Verwaltungsgerichtshof am 13. Dezember 1990 gegen die Beschwerdeführer. (Siehe den früheren Fall Fredin in derselben Sache, A/192 und den Bericht der EKMR vom 9. Februar 1993 = "Newsletter" 93/3/06-KO.)

Rechtsausführungen:

Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinem Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren gemäß Art. 6 EMRK verletzt, da es ihm verwehrt worden war, seinen Standpunkt vor dem Gericht mündlich vorzubringen. Nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR schließt das Recht auf "öffentliche Anhörung" i.S.d. Art. 6 (1) EMRK auch die "mündliche Verhandlung" ein (vgl. Urteil Hakansson und Sturesson gegen Schweden, A/171).

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hat als erste und einzige gerichtliche Instanz entschieden. Seine Rechtssprechungsbefugnis war nicht auf eine rechtliche Beurteilung des Falles beschränkt, vielmehr hatte er auch Sachverhaltsfragen zu prüfen. Da dem Beschwerdeführer infolge des Fehlens einer mündlichen Verhandlung eine weitere Klarstellung hinsichtlich bestimmter Punkte nicht möglich war, wurde Art. 6(1) EMRK verletzt.

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)